

**Zeitplan CVUA-NRW-Gesetz**

22. Februar bis Mitte März 2007 – Arbeitsgruppenphase

27. März 2007 – Beigeordnetensitzung mit Sts Dr. Schink

Mitte April 2007 – Ressortabstimmung und Abstimmung KSV

2.5. oder 8.5.2007 – Kabinettsitzung

23.-25.5.2007 – Plenarsitzung Landtag (1. Lesung)

6.6.2007 – Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

- Sommerpause -

Mitte August 2007 – ggf. Anhörung im Ausschuss

12.9.2007 – Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

- zeitgleich ggf. Beratung in anderen Ausschüssen -

17.10.2007 – abschließende Beratung und Beschlussempfehlung im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

24.-26.10.2007 – Plenarsitzung Landtag (2. Lesung)

14.-15.11.2007 und 5.-7.12.2007 weitere Plenartermine des Landtags

**Synopse**

<p><b>Gesetz über integrierte Chemische und Veterinäruntersuchungsämter als Anstalten des öffentlichen Rechts im Lande Nordrhein - Westfalen (CVUA - NRW - Gesetz)</b></p> <p><b>1. Entwurf – Stand: 10.11.2006</b></p>	<p><b>Überlegungen zu einer Überarbeitung und Fortentwicklung des Entwurfs des CVUA – NRW – Gesetzes auf der Basis des OWL-Modells unter dem Gesichtspunkt der Planungssicherheit</b></p> <p><b>2. Entwurf – Stand: 20.02.2007</b></p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Errichtung</p> <p>(1) In den fünf Regierungsbezirken wird aus den bisherigen staatlichen und kommunalen Untersuchungsämtern jeweils ein integriertes Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt) gebildet. Die Anstalt wird auf der Grundlage dieses Gesetzes und der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen unter eigener Verantwortung verwaltet.</p> <p>(2) Im Regierungsbezirk Detmold wird diese Anstalt zum 1. Januar 2008 errichtet. Sie trägt den Namen „Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Ostwestfalen – Lippe“ (CVUA – OWL) mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“.</p> <p>(3) In den anderen Regierungsbezirken werden diejenigen staatlichen und kommunalen Untersuchungsämter, die auf vertraglicher Grundlage als Arbeitsgemeinschaften CVUA zusammenarbeiten, jeweils dann zusammengefasst und als Anstalt errichtet, sobald die betreffenden Träger und weiteren beteiligten Kommunen entsprechende Beschlüsse gefasst haben. Das Ministerium für Umweltschutz und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein – Westfalen (Ministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres festzulegen, insbesondere den jeweiligen Errichtungstermin.</p> <p>(4) Träger der jeweiligen Anstalt sind die jeweiligen Träger der bisherigen</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Errichtung</p> <p><u>(1) In den fünf Regierungsbezirken wird aus den bisherigen staatlichen und kommunalen Untersuchungsämtern jeweils ein integriertes Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt) zum 1. Januar 2008 errichtet. Die Anstalten werden auf der Grundlage dieses Gesetzes und der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen unter eigener Verantwortung verwaltet. Sie können ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze durch Satzungen und Geschäftsordnungen regeln.</u></p> <p><u>(2) Träger der jeweiligen Anstalt sind die jeweiligen Träger der bisherigen Untersuchungsämter und die übrigen Kreise und kreisfreien Städte eines Regie-</u></p>

<p>Untersuchungsämter und die mit ihnen durch öffentlich – rechtliche Vereinbarungen verbundenen Kommunen.</p> <p>(5) Jede Anstalt hat nur einen Sitz. Über den Sitz entscheidet der Verwaltungsrat. Die Anstalt kann Zweigstellen durch Satzung errichten und deren Aufgabenbereiche regeln.</p> <p>(6) Die Anstalt kann ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze durch Satzungen und Geschäftsordnungen regeln.</p> <p>(7) Die Anstalt hat das Recht Dienstherr von Beamten zu sein.</p> <p>(8) Die Anstalt ist mit Stammkapital in angemessener Höhe auszustatten. Näheres regelt eine Satzung.</p> <p>(9) Soweit nicht dieses Gesetz, die Kommunalunternehmensverordnung oder eine Satzung der Anstalt besondere Vorschriften treffen, finden auf die Anstalt die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW sinngemäß Anwendung.</p>	<p><u>rungsbezirkes.</u></p> <p>(3) Jede Anstalt hat nur einen Sitz. Über den Sitz entscheidet der Verwaltungsrat. Die Anstalt kann Zweigstellen durch Satzung errichten und deren Aufgabenbereiche regeln.</p> <p>(4) Die Anstalt hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.</p> <p>(5) Die Anstalt ist mit Stammkapital in angemessener Höhe auszustatten. Näheres regelt eine Satzung.</p> <p><u>(6) Soweit nicht dieses Gesetz oder eine Satzung der Anstalt besondere Vorschriften treffen, finden auf die Anstalt die Vorschriften der Gemeindeordnung und die Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung – KUV) sinngemäß Anwendung.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p> <p>(1) Das Land und die Kommunen (i.S.d. § 1 Abs. 4) im jeweiligen Regierungsbezirk übertragen auf die jeweilige Anstalt nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen Untersuchungen und Überprüfungen auf dem Gebiet des Lebensmittel- und Futtermittelrechts einschließlich Untersuchungen von Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln sowie von Bedarfsgegenständen und Erzeugnissen der Weinwirtschaft, des Arzneimittelrechts, des Gentechnikrechts, der Chemikaliensicherheit, der Strahlenschutzvorsorge, des Trinkwasserschutzes, der Tierseuchenbekämpfung, der Tiergesundheit, des Tierschutzes sowie in den sonstigen durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesenen Fällen. Die Anstalt erstellt auch die in diesem Zusammenhang erforderlichen Gutachten, Beurteilungen und Stellungnahmen. Die Träger können der Anstalt weitere Aufgaben übertragen.</p> <p>(2) Die Anstalt führt im Rahmen ihrer Aufgaben wissenschaftliche Entwicklungsarbeiten und qualitätssichernde Maßnahmen durch.</p> <p>(3) Die Anstalt wirkt mit bei der Koordinierung und Durchführung bundesweiter,</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p> <p>(1) <u>Jede Anstalt führt für das Land und für die Kommunen im jeweiligen Regierungsbezirk nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen Probenahmen, Untersuchungen und Überprüfungen auf dem Gebiet des Lebensmittel- und Futtermittelrechts durch. Hiervon umfasst sind Untersuchungen von Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln sowie von Bedarfsgegenständen und Erzeugnissen der Weinwirtschaft, des Arzneimittelrechts, des Gentechnikrechts, der Strahlenschutzvorsorge, des Trinkwasserschutzes, der Tierseuchenbekämpfung, der Tiergesundheit, des Tierschutzes sowie sonstige durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesene Fälle. Eingeschlossen ist auch die Erstellung von Gutachten, Beurteilungen und Stellungnahmen, die in diesem Zusammenhang erforderlich sind. Die Anstalt übt diese Tätigkeiten als amtliches Laboratorium gemäß Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung (EG) 882/2004 aus.</u></p> <p>(2) Die Anstalt führt im Rahmen ihrer Aufgaben wissenschaftliche Entwicklungsarbeiten und qualitätssichernde Maßnahmen durch.</p> <p>(3) Die Anstalt wirkt mit bei der Koordinierung und Durchführung <u>EU-weiter,</u></p>

<p>landesweiter oder regionaler Untersuchungsprogramme.</p> <p>(4) Die Anstalt wirkt mit bei Anerkennungsverfahren für Qualitätsmanagementsysteme in Laboratorien, die in der amtlichen Lebensmittelüberwachung tätig sind, bei der Überprüfung von Betrieben und bei der Aus- und Fortbildung von Beschäftigten im Aufgabenbereich.</p> <p>(5) Die Anstalt berät in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs, insbesondere in Fragen der amtlichen Kontrolle die Träger und, soweit dies die Satzung vorsieht, auch Dritte.</p> <p>(6) Die Anstalt führt ihre Aufgaben selbständig aus. Soweit erforderlich, kann sich die Anstalt zur Erfüllung einzelner Aufgaben geeigneter Dritter bedienen.</p>	<p>bundesweiter, landesweiter oder regionaler Untersuchungsprogramme.</p> <p>(4) Die Anstalt wirkt mit bei Anerkennungsverfahren für Qualitätsmanagementsysteme in Laboratorien, die in der amtlichen Lebensmittelüberwachung tätig sind, bei der Überprüfung von Betrieben und bei der Aus- und Fortbildung von Beschäftigten im Aufgabenbereich.</p> <p>(5) Die Anstalt berät in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs, insbesondere in Fragen der amtlichen Kontrolle die Träger und, soweit dies die Satzung vorsieht, auch Dritte.</p> <p>(6) Die Anstalt führt ihre Aufgaben selbständig aus. Soweit erforderlich, kann sich die Anstalt zur Erfüllung einzelner Aufgaben geeigneter Dritter bedienen.</p>
<p>- keine Entsprechung -</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 2a</u> <u>Nutzungspflicht</u></p> <p><u>Die Kommunen haben die im Zusammenhang mit der Überwachung auf den in § 2 Abs. 1 genannten Gebieten erforderlichen Untersuchungen durch die in ihrem Regierungsbezirk ansässige Anstalt durchführen zu lassen. Vereinbarungen zwischen den Anstalten über die Durchführung von Schwerpunktuntersuchungen bleiben hiervon unberührt. Derartige Vereinbarungen sind für die hiervon betroffenen Kommunen verbindlich.</u></p>

<p style="text-align: center;">§ 3 Organe</p> <p>Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Organe</p> <p>Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Verwaltungsrat</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Hauptverwaltungsbeamten der beteiligten Kreise und kreisfreien Städten oder von ihnen der Anstalt zu benennenden Vertretern der Kommunen sowie zwei Vertretern des Landes, einer aus dem Ministerium sowie einer von der Bezirksregierung. Die kommunalen</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Verwaltungsrat</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Hauptverwaltungsbeamten der beteiligten Kreise und kreisfreien Städte oder den von ihnen der Anstalt zu benennenden Vertreterinnen oder Vertretern der Kommunen sowie zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Landes, von denen jeweils eine oder einer dem Ministerium</p>

<p>Vertreter haben jeweils eine Stimme, die Vertreter des Landes zusammen so viele Stimmen, wie kommunale Vertreter dem Verwaltungsrat angehören.</p> <p>(2) Für jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist ein Vertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.</p> <p>(4) Den Vorsitz führt ein/e Vertreter/in des Landes. Die Stellvertretung wird von den kommunalen Vertreterinnen und Vertretern mit einfacher Mehrheit gewählt.</p> <p>(5) Der Vorstand der Anstalt nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teil.</p>	<p>für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Ministerium) sowie dem <u>Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Landesamt)</u> angehört. Die kommunalen Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme; die Vertretung des Landes hat zusammen so viele Stimmen, wie kommunale Vertreterinnen und Vertreter dem Verwaltungsrat angehören.</p> <p>(2) Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist eine Vertretung für den Fall der Verhinderung zu bestellen.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertretungen sind ehrenamtlich tätig.</p> <p>(4) Den Vorsitz führt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landes. Die Stellvertretung wird von den kommunalen Vertreterinnen und Vertretern mit einfacher Mehrheit gewählt.</p> <p>(5) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teil.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgaben des Verwaltungsrates</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes sowie die Durchführung seiner Beschlüsse.</p> <p>(2) Der Verwaltungsrat kann sich vom Vorstand jederzeit über alle Angelegenheiten der Anstalt unterrichten lassen. Er kann vom Vorstand verlangen, dass ihm oder den von ihm bestimmten Mitgliedern des Verwaltungsrats Akteneinsicht gewährt wird.</p> <p>(3) Der Verwaltungsrat beschließt über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Erlass von Satzungen im Rahmen des nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgabenbereichs,</li> <li>2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich Stellenplan und Stellenübersicht,</li> <li>3. die Bestellung, Ernennung und Entlassung der Vorstandsmitglieder,</li> <li>4. die Mitgliedschaft in einem Arbeitgeberverband und in einer Zusatzversorgungskasse,</li> <li>5. die beamten- und arbeitsrechtlichen Grundsätze sowie ein Personal-</li> </ol>	<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgaben des Verwaltungsrates</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes sowie die Durchführung seiner Beschlüsse.</p> <p>(2) Der Verwaltungsrat kann sich vom Vorstand jederzeit über alle Angelegenheiten der Anstalt unterrichten lassen. Er kann vom Vorstand verlangen, dass ihm oder den von ihm bestimmten Mitgliedern des Verwaltungsrats Akteneinsicht gewährt wird.</p> <p>(3) Der Verwaltungsrat beschließt über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Erlass von Satzungen im Rahmen des nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgabenbereichs,</li> <li>2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich Stellenplan und Stellenübersicht,</li> <li>3. die Bestellung, Ernennung und Entlassung der Vorstandsmitglieder,</li> <li>4. die Mitgliedschaft in einem Arbeitgeberverband und in einer Zusatzversorgungskasse,</li> <li>5. die beamten- und arbeitsrechtlichen Grundsätze sowie ein Personal-</li> </ol>

<p>entwicklungskonzept,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>6. die Festsetzung allgemein geltender Gebühren-Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer,</li> <li>7. die Bestellung des Abschlussprüfers auf Vorschlag des Vorstandes,</li> <li>8. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,</li> <li>9. die Ergebnisverwendung,</li> <li>10. die Entlastung des Vorstandes,</li> <li>11. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges im nichtamtlichen Aufgabenbereich</li> <li>12. sowie weitere Angelegenheiten, die ihm durch Satzung zugewiesen werden.</li> </ol> <p>(4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Entscheidung des Verwaltungsrats nicht rechtzeitig einholbar ist. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(5) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(6) Der Verwaltungsrat ist Dienstvorgesetzter des Vorstandes.</p>	<p>entwicklungskonzept,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>6. die Festsetzung allgemein geltender Gebührentarife und Entgelte für die Leistungsnehmer,</li> <li>7. die Bestellung des Abschlussprüfers auf Vorschlag des Vorstandes,</li> <li>8. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,</li> <li>9. die Ergebnisverwendung,</li> <li>10. die Entlastung des Vorstandes,</li> <li>11. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges im nichtamtlichen Aufgabenbereich sowie</li> <li>12. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Satzung zugewiesen werden.</li> </ol> <p>(4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Entscheidung des Verwaltungsrats nicht rechtzeitig einholbar ist. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(5) Dem Vorstand gegenüber vertritt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(6) Der Verwaltungsrat ist Dienstvorgesetzter des Vorstandes.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzenden zusammen. Das Nähere zur Einberufung und zu den Sitzungen regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder gibt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.</li> <li>(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen worden ist und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind und die/der Vorsitzende oder ihr(e)/sein(e) Stellvertreter(in) anwesend ist.</li> <li>(3) Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt.</li> </ol>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der oder des Vorsitzenden zusammen. Das Nähere zur Einberufung und zu den Sitzungen regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder gibt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.</li> <li>(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen worden ist und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind und die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertretung anwesend ist.</li> <li>(3) <u>Beschlüsse gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 4 bedürfen der Einstimmigkeit. Beschlüsse gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 12 bedürfen einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder. In den übrigen Fällen bedürfen Beschlüsse einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der Stim-</u></li> </ol>

<p>(4) Beschlüsse des Verwaltungsrates gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 12 bedürfen einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder.</p> <p>(5) Beschlüsse des Verwaltungsrates gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 4 bedürfen der Einstimmigkeit.</p> <p>(6) Wird der Verwaltungsrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Beschlüssen nach Abs. 3 reicht eine Mehrheit von mehr als der Hälfte der durch die Anwesenden vertretenen Stimmen. Bei Beschlüssen nach Abs. 4 ist eine Mehrheit von Dreiviertel der durch die Anwesenden vertretenen Stimmen erforderlich. Bei der zweiten Einladung ist auf diese Folgen hinzuweisen.</p>	<p><u>men der gesetzlichen Mitglieder.</u></p> <p>(4) Wird der Verwaltungsrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Beschlüssen nach Absatz 3 Satz 2 ist eine Mehrheit von Dreiviertel der durch die Anwesenden vertretenen Stimmen erforderlich. Bei Beschlüssen nach Absatz 3 Satz 3 reicht eine Mehrheit von mehr als der Hälfte der durch die Anwesenden vertretenen Stimmen. Bei der zweiten Einladung ist auf diese Folgen hinzuweisen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Vorstand</p> <p>(1) Die Anstalt wird von einem Vorstand in eigener Verantwortung geleitet.</p> <p>(2) Der Vorstand besteht aus einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer und mindestens einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter.</p> <p>(3) Der Vorstand wird von der Geschäftsführerin / vom Geschäftsführer vertreten. Die Geschäftsverteilung regelt eine Geschäftsordnung.</p> <p>(4) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand für die Dauer von 5 Jahren. Erneute Bestellungen sind zulässig.</p> <p>(5) Der Vorstand muss die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Vorstand</p> <p>(1) Die Anstalt wird von einem Vorstand in eigener Verantwortung geleitet.</p> <p>(2) Der Vorstand besteht aus einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer und mindestens einer Stellvertretung.</p> <p>(3) Der Vorstand wird von der Geschäftsführerin oder vom Geschäftsführer vertreten. Die Geschäftsverteilung regelt eine Geschäftsordnung.</p> <p>(4) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand für die Dauer von fünf Jahren. Erneute Bestellungen sind zulässig.</p> <p>(5) Der Vorstand muss die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Aufgaben des Vorstandes</p> <p>(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder Satzung dem Verwaltungsrat zukommen. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Aufgaben des Vorstandes</p> <p>(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder Satzung dem Verwaltungsrat zukommen. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.</p>

<p>(2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beschäftigten der Anstalt.</p> <p>(3) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu unterrichten. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates gibt.</p>	<p>(2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beschäftigten der Anstalt.</p> <p>(3) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu unterrichten. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates gibt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Beschäftigte der Anstalt</p> <p>(1) Die Anstalt ist verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen geeigneten Beschäftigten einzustellen.</p> <p>(2) Die beamten- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen trifft der Vorstand der Anstalt auf der Grundlage der vom Verwaltungsrat beschlossenen Grundsätze.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Beschäftigte der Anstalt</p> <p>(1) Die Anstalt ist verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen geeigneten Beschäftigten einzustellen.</p> <p>(2) Die beamten- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen trifft der Vorstand der Anstalt auf der Grundlage der vom Verwaltungsrat beschlossenen Grundsätze.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung</p> <p>(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sind die Regelungen der §§ 10, 14 bis 27 der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung – KUV) unmittelbar anzuwenden.</p> <p>(2) Die örtliche Prüfung der Anstalt wird durch Satzung geregelt. Die Anstalt unterliegt darüber hinaus der überörtlichen Prüfung durch den Landesrechnungshof.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung</p> <p>(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sind die Regelungen der §§ 10 und 14 bis 27 KUV unmittelbar anzuwenden.</p> <p>(2) Die örtliche Prüfung der Anstalt wird durch Satzung geregelt. Die Anstalt unterliegt darüber hinaus der überörtlichen Prüfung durch den Landesrechnungshof.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Auflösung</p> <p>Im Falle der Auflösung der Anstalt gehen die Beschäftigten und das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Träger der Aufgabe über.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Auflösung</p> <p>Im Falle der Auflösung der Anstalt gehen die Beschäftigten und das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Träger der Aufgabe über.</p>



<p style="text-align: center;">§ 12 Gewährträgerhaftung</p> <p>Die Träger der Anstalt haften für Verbindlichkeiten der Anstalt im Verhältnis ihrer Stimmenanteile im Verwaltungsrat unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt zu erlangen ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Gewährträgerhaftung</p> <p>Die Träger der Anstalt haften für Verbindlichkeiten der Anstalt im Verhältnis ihrer Stimmenanteile im Verwaltungsrat unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt zu erlangen ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Finanzierung</p> <p>(1) Für die Durchführung der nach § 2 zugewiesenen Aufgaben erhebt die Anstalt soweit zulässig vom Verursacher, im Übrigen von den Trägern Entgelte und soweit gesetzlich vorgesehen Gebühren. Näheres regelt eine Satzung.</p> <p>(2) Die Anstalt ist verpflichtet, Aufträge eines oder mehrerer Träger auszuführen, soweit andere Regelungen dem nicht entgegenstehen und die Finanzierung durch den Auftraggeber gesichert ist.</p> <p>(3) Die Anstalt kann Aufträge Dritter ausführen, soweit andere Regelungen dem nicht entgegenstehen. Hierfür sind mindestens kostendeckende Gebühren und Entgelte zu erheben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Finanzierung</p> <p>(1) Für die Durchführung der nach § 2 zugewiesenen Tätigkeiten erhebt die Anstalt soweit zulässig vom Verursacher, im Übrigen von den Trägern Entgelte und soweit gesetzlich vorgesehen Gebühren. Näheres regelt eine Satzung.</p> <p>(2) Die Anstalt ist verpflichtet, Aufträge eines oder mehrerer Träger auszuführen, soweit andere Regelungen dem nicht entgegenstehen und die Finanzierung durch den Auftraggeber gesichert ist.</p> <p>(3) Die Anstalt kann Aufträge Dritter ausführen, soweit andere Regelungen dem nicht entgegenstehen. Hierfür sind mindestens kostendeckende Gebühren und Entgelte zu erheben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Aufsicht</p> <p>(1) Die Anstalt untersteht der Rechts- und Fachaufsicht der Bezirksregierung, in deren Bezirk ihr Sitz ist. Obere Aufsichtsbehörde ist das Ministerium.</p> <p>(2) Satzungen einer Anstalt sind der jeweils zuständigen Bezirksregierung anzuzeigen und im dortigen Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Aufsicht</p> <p>(1) Die Anstalt untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des <u>Landesamtes</u>. Obere Aufsichtsbehörde ist das Ministerium.</p> <p>(2) Satzungen einer Anstalt sind dem <u>Landesamt</u> anzuzeigen und im Amtsblatt des Regierungsbezirks, <u>in dem die Anstalt ihren Sitz hat</u>, zu veröffentlichen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Verwaltungsvorschriften</p> <p>Das Ministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Verwaltungsvorschriften</p> <p>Das Ministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.</p>

<p style="text-align: center;">§ 16 Inkrafttreten, Berichtspflicht</p> <p>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2012 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Überleitungsregelungen</p> <p>(1) Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gehen die Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse der bei <u>den bisherigen staatlichen und kommunalen Untersuchungsämtern</u> beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden mit allen Rechten und Pflichten auf die Anstalt über. Für sie gelten zur Wahrung des Besitzstandes die bisher maßgebenden tariflichen Vorschriften hinsichtlich der materiellen Arbeitsbedingungen bis zum In-Kraft-Treten neuer Regelungen in ihrer jeweiligen Fassung weiter.</p> <p>(2) Betriebsbedingte Kündigungen durch die Anstalt im Zusammenhang mit der Überleitung der Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse sind unzulässig.</p> <p>(3) Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden die Zeiten einer Beschäftigung beim <u>bisherigen Arbeitgeber</u> so angerechnet, als wenn sie bei der Anstalt geleistet worden wären. Wechselt eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter der Anstalt im unmittelbaren Anschluss zurück zu dem Arbeitgeber, zu dem das Beschäftigungsverhältnis vor der Überleitung bestand, werden die Zeiten bei der Anstalt so angerechnet, als wenn sie beim bisherigen Arbeitgeber geleistet worden wären.</p> <p>(4) Die Anstalt stellt zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nach Absatz 1 übergeleiteten Beschäftigten sicher, dass bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder oder bei kommunalen Zusatzversorgungskassen die nach entsprechender Satzung geforderten Voraussetzungen geschaffen werden oder erhalten bleiben. Die Entscheidung für die Beteiligung an einer der beiden genannten Zusatzversorgungseinrichtungen obliegt dem Verwaltungsrat.</p> <p>(5) Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bei den <u>bisherigen staatlichen und kommunalen Untersuchungsämtern</u> beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden nach Maßgabe des Kapitels II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in den Dienst der Anstalt übergeleitet. Von den Vorschriften des § 23 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 sowie § 130 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 BRRG wird aus Anlass der Zusammenführung kein Gebrauch gemacht. Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen den bisherigen Dienstherrn und der Anstalt für die Beamtinnen und Beamten, die nach Absatz 1 übernommen werden, richtet sich nach § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes.</p>
---	---

(6) Bis zur konstituierenden Sitzung des in der Anstalt zu wählenden Personalrates werden dessen Aufgaben durch eine Personalkommission nach § 44 LPVG NRW wahrgenommen. Für die Aufgabenwahrnehmung der Personalkommission gilt § 42 LPVG entsprechend.

(7) Bis zur Wahl einer Schwerbehindertenvertretung bei der Anstalt nach den Vorschriften des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) werden deren Aufgaben von der Vertrauensperson der Hauptschwerbehindertenvertretung beim Ministerium kommissarisch wahrgenommen.

§ 17

Überleitungsregelungen

(8) Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gehen die Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse der beim Chemischen Untersuchungsamt der Stadt Bielefeld, dem Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsamt des Kreises Paderborn und dem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Detmold beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden mit allen Rechten und Pflichten auf die Anstalt über. Für sie gelten zur Wahrung des Besitzstandes die bisher maßgebenden tariflichen Vorschriften hinsichtlich der materiellen Arbeitsbedingungen bis zum In-Kraft-Treten neuer Regelungen in ihrer jeweiligen Fassung weiter.

(9) Betriebsbedingte Kündigungen durch die Anstalt im Zusammenhang mit der Überleitung der Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse sind unzulässig.

(10) Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden die Zeiten einer Beschäftigung bei der Stadt Bielefeld, dem Kreis Paderborn und dem Land Nordrhein-Westfalen so angerechnet, als wenn sie bei der Anstalt geleistet worden wären. Wechselt ein Beschäftigter der Anstalt im unmittelbaren Anschluss zurück zu dem Arbeitgeber, zu dem das Beschäftigungsverhältnis vor der Überleitung bestand, werden die Zeiten bei der Anstalt so angerechnet, als wenn sie beim bisherigen Arbeitgeber geleistet worden wären.

(11) Die Anstalt stellt zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nach Absatz 1 übergeleiteten Beschäftigten sicher, dass bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder oder bei der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe die nach entsprechender Satzung geforderten Voraussetzungen geschaffen werden oder erhalten bleiben. Die Entscheidung für die Beteiligung an einer der beiden genannten Zusatzversor-

§ 17

Inkrafttreten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2012 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.

gungseinrichtungen obliegt dem Verwaltungsrat.

(12)Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes beim Chemischen Untersuchungsamt der Stadt Bielefeld, dem Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsamt des Kreises Paderborn und dem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Detmold beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden nach Maßgabe des Kapitels II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in den Dienst der Anstalt übergeleitet. Von den Vorschriften des § 23 Abs. 3 Nr.3 und Abs. 4 sowie § 130 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 BRRG wird aus Anlass der Zusammenführung kein Gebrauch gemacht. Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen den bisherigen Dienstherrn und der Anstalt für die Beamtinnen und Beamten, die nach Absatz 1 übernommen werden, richtet sich nach § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes.

(13)Bis zur konstituierenden Sitzung des in der Anstalt zu wählenden Personalrates werden dessen Aufgaben durch eine Personalkommission nach § 44 LPVG NRW wahrgenommen. Für die Aufgabenwahrnehmung der Personalkommission gilt § 42 LPVG entsprechend.

Bis zur Wahl einer Schwerbehindertenvertretung bei der Anstalt nach den Vorschriften des Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX), führt die Vertrauensperson der Schwerbehinderten beim Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Detmold ihre Aufgabe kommissarisch für die gesamte Anstalt weiter.